

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 446/2014-18

11. Juni 2015

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER und

Dr. Christoph HERBST

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Valerie TROFAIER-LESKOVAR

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***** ***** , ***** ,
***** , vertreten durch Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Alexia Stuefer, Kärntner Ring 6,
1010 Wien, diese vertreten durch Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Julia Ecker, Schleifmühl-
gasse 5/8, 1040 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes
vom 9. April 2014, Z W169 1423269-2/9E, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfas-
sungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden
untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 390/1973)
verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesministerin für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdefüh-
rer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozess-
kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 1
3. Oktober 2011 nach illegaler Einreise nach Österreich einen (ersten) Antrag auf
internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des (damaligen)
Bundesasylamtes vom 25. November 2011 abgewiesen, der Status des subsidiär
Schutzberechtigten nicht zuerkannt und der Beschwerdeführer aus dem öster-
reichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde
wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25. Februar 2013 gemäß §§ 3,
8, 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen.

2. Am 11. September 2013 stellte der Beschwerdeführer einen zweiten, hier 2
maßgeblichen, Antrag auf internationalen Schutz. Er brachte vor, dass er ca. zwei
Jahre in der Ukraine gewesen sei und aus Angst, dass er dorthin abgeschoben
werde, habe er das im ersten Verfahren nicht angegeben. Er habe im Jahr 2005

in Afghanistan die Schule abgeschlossen und sei danach nach Pakistan gefahren, um eine Koranschule zu besuchen, er sei jedoch einer Gehirnwäsche unterzogen worden und ein Onkel mütterlicherseits habe von ihm als er zurück in Afghanistan war, von ihm verlangt, für die Taliban einen Anschlag zu verüben. Am 10. Oktober 2013 wurde der Beschwerdeführer einer psychologischen Untersuchung im Rahmen des Zulassungsverfahrens unterzogen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 28. Oktober 2013 wurde dieser Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen. Aus der gutachterlichen Stellungnahme zur psychologischen Untersuchung ergebe sich, dass aus aktueller Sicht keine belastungsabhängige krankheitswerte psychische Störung und auch sonst keine psychischen Krankheitssymptome beim Beschwerdeführer vorliegen würden.

3. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. April 2014 gemäß § 28 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen und gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2005 das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das nunmehrige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Begründend führt das Bundesverwaltungsgericht aus, der Beschwerdeführer habe keine neuen Fluchtgründe vorgebracht, sondern sich auf seine bereits im ersten Asylverfahren getätigten Angaben gestützt, die schon vom Asylgerichtshof im Erkenntnis vom 25. Februar 2013 als nicht glaubhaft beurteilt wurden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sich sein Gesundheitszustand seit seinem letzten Asylverfahren gravierend verschlechtert habe, wobei er zum Beweis einen "klinisch-psychologischen Befundbericht" einer Psychotherapeutin vom 20. November 2013 vorlegte, demzufolge der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und Suizidgefahr bestehe, sei erstmals in der Beschwerde vorgebracht worden, weshalb diese Angaben im Verfahren nicht zu berücksichtigen seien. Zudem würden keine (allgemein bekannten) Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vorliegen würden. Die Zurückweisung des Antrages des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz sei vom Bundesasylamt daher sowohl im Hinblick auf den Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten zu Recht erfolgt.

4. Dagegen richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, nicht der

3

4

Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden, auf Gleichbehandlung Fremder untereinander sowie auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, behauptet und die Aufhebung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes beantragt wird. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich seit Abschluss des ersten Asylverfahrens rapide verschlechtert, er leide an Depressionen und habe vor dem Büro des UNHCR in Wien versucht, sich selbst zu verbrennen. Es finden sich zur psychischen Erkrankung keine Feststellungen zur aktuellen Situation betreffend die Gesundheitsversorgung in Afghanistan. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28. März 2013, Fall *I.K.*, Appl. 2964/12, ergebe sich zudem, dass auch im Fall von Folgeanträgen, selbst dann, wenn kein neues Vorbringen erstattet wird, sondern lediglich eine Bezugnahme auf die bereits im ersten Asylverfahren vorgebrachten Fluchtgründe erfolgt, eine aktuelle Beurteilung der abschiebungsrelevanten Situation im Hinblick auf Art. 3 EMRK zu erfolgen hat.

5. Das Bundesverwaltungsgericht legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor und erstattete keine Gegenschrift. 5

II. Erwägungen

1. Der Verfassungsgerichtshof hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen: 6

2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rechtsgrundlage des angefochtenen Erkenntnisses werden in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind beim Verfassungsgerichtshof auch nicht entstanden. 7

3. Der Beschwerdeführer ist daher nicht in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt. 8

4. Nach der mit VfSlg. 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterschei- 9

dungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insofern zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch Art. I Abs. 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg. 16.214/2001), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg. 14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001).

5. Ein derartiger, in die Verfassungssphäre reichender Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses unterlaufen:

5.1. Ein auf das AsylG 2005 gestützter Antrag auf internationalen Schutz ist nicht bloß auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sondern hilfsweise für den Fall der Nichtzuerkennung dieses Status auch auf die Gewährung des subsidiären Schutzes gemäß § 8 AsylG 2005 gerichtet. Der Umstand, dass in einem auf das AsylG 2005 gestützten Antrag auf internationalen Schutz ein Antrag auch in Bezug auf die Gewährung von subsidiärem Schutz enthalten ist, wirkt sich auch bei der Behandlung von Folgeanträgen aus: Hinsichtlich eines Folgeantrages in einem Asylverfahren nach dem AsylG 2005 ist das Bundesverwaltungsgericht

verpflichtet, Sachverhaltsänderungen nicht nur in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sondern auch in Bezug auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einer Prüfung zu unterziehen (zum damaligen Asylgerichtshof VfGH 29.6.2011, U 1533, 1534/10; vgl. auch VwGH 19.2.2009, 2008/01/0344).

5.2. Dieser Verpflichtung ist das Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht nachgekommen: 14

5.2.1. So wurde der Beschwerdeführer zwar im Oktober 2013 im Rahmen des Zulassungsverfahrens psychologisch untersucht. Aus der gutachterlichen Stellungnahme ergab sich nicht, dass beim Beschwerdeführer eine belastungsabhängige krankheitswerte psychische Störung oder sonstige psychische Krankheits-symptome vorliegen, jedoch legte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde-ergänzung einen anderslautenden "klinisch-psychologischen Befundbericht" einer Psychotherapeutin vom November 2013 vor. Das Bundesverwaltungsge-richt hat aber weder diese einander widersprechenden Befunde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung noch durch ein weiteres Gutachten zum Gesund-heitszustand des Beschwerdeführers aufgeklärt. 15

5.2.2. Auch finden sich zur Lage in Afghanistan – unter Heranziehung der Länder-feststellungen des Bundesasylamtes aus dem April 2013 – nur allgemeine Hin-weise, dass sich die Situation gegenüber der im ersten Rechtsgang ergangenen Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 25. Februar 2013 in keiner für das vorliegende Verfahren relevanten Weise geändert habe, obwohl der Beschwer-deführer auf eine inzwischen eingetretene Verschlechterung der Situation in Afghanistan hingewiesen hat. 16

5.3. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher verpflichtet, Widersprüche, die sich aus dem Beschwerdevorbringen und den Feststellungen des Bundesasylamtes ergeben, zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung aufzuklären. 17

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden. 18
- Das Erkenntnis ist daher aufzuheben. 19
2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 20
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. 21

Wien, am 11. Juni 2015

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Dr. TROFAIER-LESKOVAR